

## Beschlussempfehlung

### des Innenausschusses

#### zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD - Drucksache 5/4496 -

### Thüringer Verfassungsschutzgesetz

**Berichterstatte**rin: Abgeordnete Doht

#### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags vom 31. Mai 2012 ist der Gesetzentwurf an den Innenausschuss - federführend - und den Justiz- und Verfassungsausschuss überwiesen worden.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 15. Juni 2012 und seiner 45. Sitzung am 13. Juli 2012 beraten und ein schriftliches Anhörungsverfahren unter Einbeziehung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU und der SPD in Vorlage 5/2602 durchgeführt.

Der Justiz- und Verfassungsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 18. Juli 2012 beraten und empfohlen, den Gesetzentwurf mit den vom Innenausschuss empfohlenen Änderungen (vgl. Vorlage 5/2684) anzunehmen.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, an andere Behörden und öffentliche Stellen personenbezogene Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1, 5 und 6 übermitteln. Zu anderen Zwecken darf es, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten nur übermitteln an:

1. Polizeibehörden, soweit sie gefahrenabwehrend tätig sind, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist und die Übermittlung der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Staatsschutzde-

likten oder zur Verfolgung von in § 100 a Strafprozessordnung genannten Straftaten im Rahmen der organisierten Kriminalität sowie von Verbrechen, für deren Vorbereitung konkrete Hinweise vorliegen, dient; Staatsschutzdelikte nach Satz 1 sind die in den §§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind;

2. andere Behörden und öffentliche Stellen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat der Staatsanwaltschaft und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeibehörden die ihm bekannt gewordenen Daten zu übermitteln, wenn im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten oder zur Verfolgung der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Straftaten erforderlich ist. Die Polizeibehörden dürfen zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 das Landesamt für Verfassungsschutz um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen."

2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Inkrafttreten" durch die Worte "Inkrafttreten, Außerkrafttreten" ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

"Gleichzeitig tritt das Thüringer Verfassungsschutzgesetz vom 29. Oktober 1991, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 530) geändert worden ist, außer Kraft."

Hey  
Vorsitzender